

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GB.S. 581, berichtigt S. 698) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Heranziehung zu besonderen Aufgaben

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt bei Einsätzen und beim Feuerwehrsicherheitsdienst jeweils 10,00 €/Stunde.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird der nach Abs. 2 berechneten Zeit eine Stunde hinzugerechnet.
- (4) Bei längeren Einsätzen wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss gewährt, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden. Dieser beträgt bei

über 4 Stunden Einsatzdauer	2,50 € pro Feuerwehrangehöriger
über 8 Stunden Einsatzdauer	5,00 € pro Feuerwehrangehöriger.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG). Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstaufschlags durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Bei der Heranziehung zu besonderen Aufgaben erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde der Heranziehung 10,00 €.

§ 2

Entschädigung für Übungen

- (1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, gilt § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 3**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die angeordnete Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt, soweit die Lehrgangsdauer an dem entsprechenden Tag mehr als 6 Stunden beträgt. Er beträgt 10,-- € für die ersten 3 Stunden und 5,-- € für je weitere 3 Stunden der tatsächlichen Anwesenheit. Entsteht tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser unabhängig von Satz 1 und 2 durch eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 7,-- €/Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Lehrgangszeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgende Tage werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG). Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstaussfalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit eine Erstattung nicht von dritter Seite erfolgt.
- (5) Ein etwa von dritter Seite an den Lehrgangsteilnehmer direkt gewährter Zuschuss, Auslagenersatz oder Tagegeld wird auf den Auslagenersatz nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 4**Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	300 €/Jahr
stv. Feuerwehrkommandant	100 €/Jahr
Abteilungskommandant Schorndorf	400 €/Jahr
Abteilungskommandanten Stadtteile	150 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehren	190 €/Jahr
Ausbildungsleiter Gesamtwehr	150 €/Jahr
Leiter der Spielmanns- und Fanfarenzüge	125 €/Jahr
Sonstige Ausbilder und notwendige Helfer auf örtlicher Ebene für angeordnete Ausbildungen	10 €/angefangene Stunde zuzügl. Entschädigung für Auslagen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 u.2

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwegesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.700 €/Jahr
stv. Feuerwehrkommandant	700 €/Jahr
Abteilungskommandant Schorndorf	800 €/Jahr
stv. Abteilungskommandant Schorndorf	400 €/Jahr
Abteilungskommandanten Stadtteile	450 €/Jahr
stv. Abteilungskommandanten Stadtteile	200 €/Jahr
Gerätewarte Stadtteile	300 €/Jahr
Kleiderwart	250 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehren	50 €/Jahr
Leiter der Spielmanns- und Fanfarenzüge	25 €/Jahr

- (3) Werden die Funktionen nach Abs. 1 und 2 nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die vollen Monate der Funktion gewährt.
- (4) Bei der Leistung von Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken – und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Der Feuerwehrkommandant erhält zusätzlich als Verfügungsmittel 400 €/Jahr. Aus diesen Mitteln bestreitet er Ausgaben für repräsentative Zwecke (Geschenke, Bewirtungen usw.).

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstausschlag von 7,- €/Stunde für jeweils max. 8 Stunden/Werktag gewährt.

§ 6

Zuschüsse an die Kameradschaftskasse der Abteilungen

Für Zwecke der Kameradschaft (Abteilungsversammlung, Hauptübung, Jahresausflug usw.) erhalten die Abteilungen folgende Mittel:

pro aktiven Feuerwehrangehörigen	60 €/Jahr
pro Jugendfeuerwehrangehörigen	18 €/Jahr
pro Angehörigen der Spielmanns- und Fanfarenzüge	10 €/Jahr

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 27. Mai 1993 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 08. November 2001 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 09. November 2001.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
1	1	25.09.2008	09.10.2008	22.10.2008	01.01.2009
1	6				
4	1				
4	2				
4	5				
6	(entfällt)				
7	(wird § 6)				
8	(wird § 7)				